

## Vereinbarung

über den Parallelbetrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom  
aus solarer Strahlungsenergie mit dem Niederspannungsnetz

Zwischen der ENERGIE UND VERSORGUNG BUTZBACH GMBH  
Himmrichsweg 2, 35510 Butzbach

(nachfolgend "EVB" genannt)

und

(nachfolgend "Betreiber" genannt)

wird folgende Vereinbarung getroffen:

### 1. Gegenstand der Vereinbarung

Die Vereinbarung regelt den Parallelbetrieb der Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie des Betreibers in der

mit dem Niederspannungsnetz der EVB und die Aufnahme (Einspeisung) in das Netz der EVB.

Inbetriebnahme der Anlage:  
Spitzenleistung der Solarmodule in kWp:  
Einspeise-Nennleistung des Wechselrichters in kW:  
Wechselrichter Typ/Hersteller:

### 2. Photovoltaik-Anlage des Betreibers / Übergabestelle

- 2.1 Die für die solare Stromerzeugung installierten technischen Einrichtungen einschließlich der für die Unterbringung der Zähler erforderlichen Einrichtungen sind Eigentum des Betreibers.

- 2.2 Der Betreiber stellt der EVB den erzeugten Solarstrom zur Verfügung, und zwar als Wechsel- / bzw. Drehstrom mit einer Spannung von etwa 230 / bzw. 400 Volt und einer Frequenz von etwa 50 Hertz am Hausanschluss

### **3. Zählereinrichtung für Einspeisung**

- 3.1 Die Zählereinrichtung besteht aus

- dem Zähler für die Erfassung des eingespeisten Solarstromes (Einspeisezähler).

- 3.2 Die Kosten für den Einbau des Einspeisezählers und die Abnahme der Anlage werden dem Betreiber in Rechnung gestellt.

Die Regelung der §§ 18 und 19 der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV)" gelten sinngemäß auch für den Einspeisezähler.

### **4. Errichtung, Unterhaltung und Betrieb der Solar-Stromerzeugungsanlage**

- 4.1 Errichtung, Unterhaltung und Betrieb der Stromerzeugungsanlage erfolgen nach Maßgabe der VDEW Richtlinie "**Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz**" und den "**Technischen Anschlußbedingungen (TAB)**", die in ihrer jeweils geltenden Fassung einen wesentlichen Vertragsbestandteil bilden, soweit nicht der Vertrag im Einzelfall etwas anderes bestimmt.

- 4.2 Die Vertragspartner verpflichten sich, ihre Anlagen so instand zu halten und zu betreiben, dass Störungen möglichst vermieden werden. Es gelten sinngemäß die einschlägigen Bestimmungen der AVBEltV. Vom Betreiber ist insbesondere § 15, Abs. 1, zu beachten; für die EVB gilt insbesondere § 5.

- 4.3 Die EVB ist berechtigt, sich in Anwesenheit des Betreibers oder seines Beauftragten von der Einhaltung dieser Bedingungen vor Inbetriebnahme der Anlage oder später zu überzeugen.

### **5. Vergütung des eingespeisten Solarstromes / Verrechnungspreis**

- 5.1 Den in das Netz der EVB eingespeisten Strom vergütet die EVB dem Betreiber gemäß dem „Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)“ in seiner jeweils geltenden Fassung oder nach Maßgabe möglicher Nachfolgeregelungen.

Der tatsächlichen Vergütung wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zugeschlagen, sofern der Betreiber Unternehmer ist und sich der Umsatzsteuer unterwirft.

- 5.2 Der Einspeisezähler ist Eigentum der EVB. Die Einhaltung der eichrechtlichen Bestimmungen, gemäß Eichgesetz in der jeweils gültigen Fassung, obliegt der EVB.

### 5.3 Abrechnung und Bezahlung

Die Ablesung und Abrechnung der Stromlieferung des Betreibers erfolgt jährlich zum 31.12. eines Jahres oder nach Wunsch des Betreibers monatlich, quartalsweise oder halbjährlich. Anlagenbetreiber sind verpflichtet, die für die Endabrechnung des Vorjahres erforderlichen Daten bis zum 28. Februar des Folgejahres zur Verfügung zu stellen. Die EVB überweist den Rechnungsbetrag innerhalb 14 Tagen nach Eingang einer prüffähigen Rechnung an den Betreiber. EVB ist berechtigt, auf eigene Kosten Zwischenablesungen vorzunehmen.

- 5.4 Eine Abtretung des Anspruchs auf Vergütung des eingespeisten Stroms ist nur zugunsten der finanzierenden Bank zulässig. Darüber hinausgehende Abtretungen sind nicht zulässig.

## 6. Haftung

Die EVB haftet dem Betreiber im Umfang des § 6 AVBEItV. In § 6 der AVBEItV ist der Begriff "Tarifkunde" sinngemäß zu ersetzen durch "Betreiber".

## 7. Laufzeit der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die EVB in Kraft und ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Dem Betreiber steht jederzeit, der EVB mit Ablauf von 20 Jahren ohne Berücksichtigung des Inbetriebnahmejahres ein Recht zur schriftlichen Kündigung mit einer Frist von einem Monat zu.

## 8. Änderungen und Ergänzungen

Mündliche Vereinbarungen sind nicht getroffen; jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, diese Bestimmungen durch im wirtschaftlichen und technischen Erfolg für beide Teile gleichkommende rechtsgültige Bestimmungen zu ersetzen.

Die im Zusammenhang mit diesem Vertrag anfallenden Daten werden von der EVB zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert.

**9. Rechtsnachfolge**

Die Vertragspartner bedürfen für die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag im Falle einer unternehmensrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge der Zustimmung des anderen Vertragspartners.

Die Zustimmung nach Absatz 1 darf nur verweigert werden, wenn der Rechtsnachfolger nicht die Gewähr für die Erfüllung der Vertragspflichten bietet oder sich durch den Übergang sonstige unzumutbare Nachteile für den anderen Vertragspartner ergeben.

**10. Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist für beide Vertragsteile der Sitz der EVB sofern nicht ein anderes Gericht ausschließlich zuständig ist.

**11. Ausfertigungen**

Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

, den .....

Butzbach, den .....

ENERGIE UND VERSORGUNG  
BUTZBACH GmbH

.....  
(Rechtsverbindliche Unterschrift und Firmenstempel des Kunden)

.....  
( Geschäftsführer )